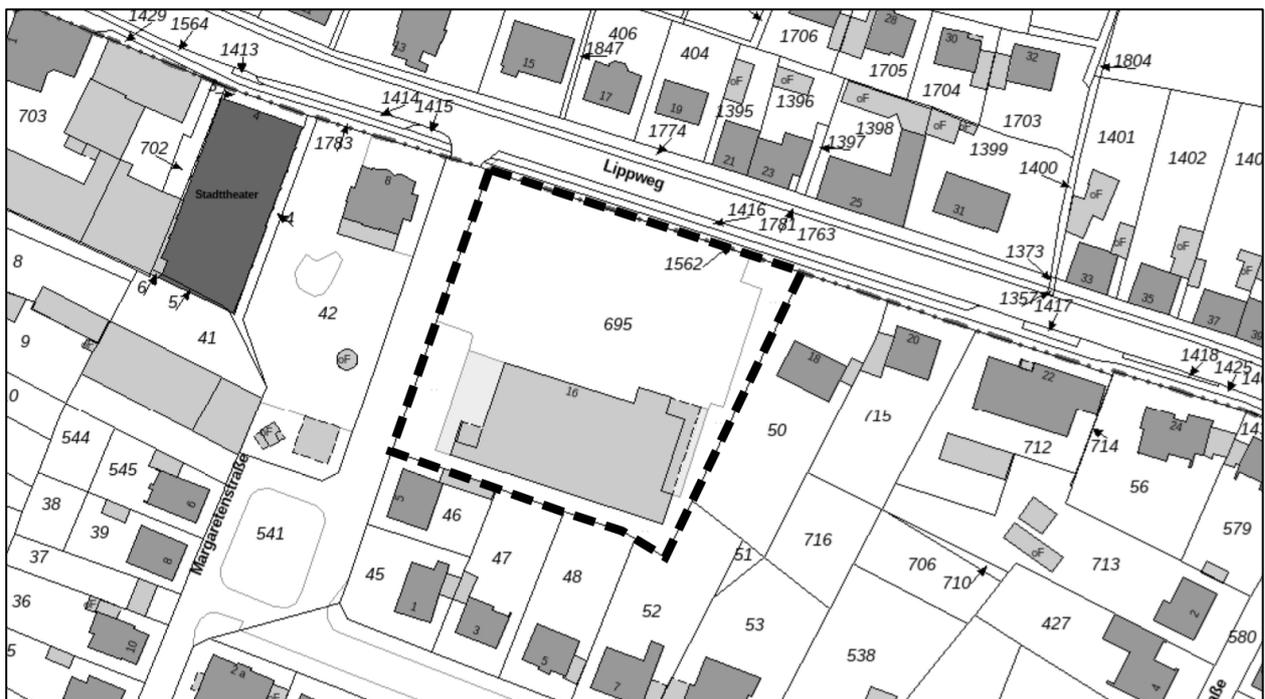




Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Teil II - Umweltbericht



Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch
August 2022

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER
www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
„ALDI Lippweg“

Teil II - Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung.....	1
1.2	Planungsrechtliche Festsetzungen	1
1.3	Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum.....	2
1.3.1	Untersuchungsraum	2
1.3.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
1.3.3	Raumordnung und Landesplanung.....	5
1.3.4	Vorbereitende Bauleitplanung	6
1.3.5	Verbindliche Bauleitplanung	6
1.3.6	Landschaftsplanung und Schutzgebiete	6
1.3.7	Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes.....	7
1.3.8	Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum	7
1.4	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
1.5	Methodische Vorgehensweise	10
2	Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1	Mensch und die menschliche Gesundheit.....	12
2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	15
2.3	Fläche	18
2.4	Boden	19
2.5	Wasser.....	22
2.6	Klima und Luft.....	23
2.7	Landschafts- und Ortsbild.....	26
2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.9	Natura2000-Gebiete.....	29
2.10	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	29
2.11	Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	31
2.12	Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	32
2.13	Wechselwirkungen.....	33
2.14	Zusammenfassende Bewertung.....	33

3	Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen.....	35
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen.....	35
3.2	Maßnahmen zur Kompensation von Umweltauswirkungen.....	36
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
5	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.....	39
6	Zusätzliche Angaben	40
6.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	40
6.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	40
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	41
7	Gutachtenverzeichnis	44
8	Abbildungsverzeichnis	45
9	Anlagen	46

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung

Die BGB Grundstücksgesellschaft Hertens beabsichtigt, den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord am Lippweg in Beckum zurückzubauen und durch einen zeitgemäßen Markt mit vergrößerter Verkaufsfläche zu ersetzen.

Der heutige Markt wurde im Jahr 2008 mit einer Verkaufsfläche von rund 800 Quadratmeter eröffnet. Vor dem Hintergrund fortwährender Veränderungen im Lebensmitteleinzelhandel, die sich unter anderem in einem höheren Flächenbedarf als Folge gestiegener Kundenansprüche sowie des Bedarfs zusätzlicher Infrastruktur wieder- spiegeln, soll der bestehende Markt abgerissen und durch einen zeitgemäßen Neubau ersetzt werden. Die Verkaufsfläche soll in diesem Zuge um rund 475 Quadratmeter auf insgesamt maximal 1 275 Quadratmeter vergrößert werden.

In Folge der Umsetzung des Ersatzneubaus des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes werden einerseits die logistischen und betrieblichen Abläufe der Filiale verbessert. Andererseits können somit auch die Produktplatzierung im Markt optimiert und der Einkaufskomfort der Kundinnen und Kunden erhöht werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht ein zeitgemäß gestalteter und den Ansprüchen gerecht werdender Marktstandort, der zudem dem Klimaschutzgedanken Rechnung trägt. Im Rahmen der Umsetzung des firmeneigenen Gebäudekonzeptes mit klimafreundlicher Bauweise und ressourceneffizientem Verbrauch wird ein klimafreundlicher und nachhaltiger Marktbetrieb ohne Verwendung fossiler Brennstoffe ermöglicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung eines heute schon baulich geprägten Bereiches. Die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen (zum Beispiel am Siedlungsrand) wird auf diese Weise vermieden. Durch den Neubau des Lebensmitteldiscountmarktes entsteht eine wettbewerbsfähige Nahversorgungsmöglichkeit, welche die Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche langfristig sichert.

Für den Planstandort besteht derzeit kein verbindliches Planungsrecht in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Vor diesem Hintergrund soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, der die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben schafft.

1.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Aldi Lippweg“ soll als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel« festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung

wird durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl, der Anzahl der möglichen Geschosse sowie einem Höchstmaß der Gebäudehöhe geregelt. Die Überbaubarkeit der Grundstücksflächen wird durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt. Weitere Festsetzungen erfolgen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Stellplätzen und Ein- und Ausfahrten sowie zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Im Zuge des Vorhaben- und Erschließungsplans ist der Gebäudekörper des Lebensmitteldiscountmarktes sowie die Ausgestaltung der zugehörigen Stellplatzanlage bereits konkretisiert.

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bislang als gemischte Baufläche dargestellt. Das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzusetzende Vorhaben ließe sich somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit nicht umsetzen beziehungsweise wäre mit deren Vorgaben nicht konform. Es besteht insofern ein Änderungserfordernis und der Flächennutzungsplan soll den betreffenden Planungsbereich nach Änderung als Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Lebensmittelnahversorger – mit maximal 1 275 Quadratmeter Verkaufsfläche darstellen.

1.3 Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum

1.3.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet (= räumlicher Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes) umfasst bereits heute einen Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord. Der Bestandmarkt befindet sich im südlichen, rückwärtigen Teil des Plangebiets, das über den nördlich angrenzenden Lippweg erschlossen wird. Eine weitere Zufahrt befindet sich am westlichen Plangebietsrand von der dortigen Margaretenstraße. Die Anlieferungszone befindet sich westlich des Baukörpers parallel zur angrenzenden Margaretenstraße. Im nordwestlichen Eckbereich des Grundstückes befindet sich zudem ein separater Zuweg für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer. An der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich zudem, auf dem in Rede stehenden Grundstück, eine Bushaltestelle mit Buswartehäuschen.

Das Standortumfeld des Plangebiets ist schwerpunktmäßig wohnbaulich geprägt. Dabei handelt es sich vor allem um kleinere Einfamilien- und Doppelhausbebauung mit Satteldächern und 1 bis 2 Geschossen. Südlich grenzen die Gärten der nördlichen Wohnbebauung der Marienstraße an. Östlich grenzt ebenfalls ein Wohnhaus am Lippweg mit parallel zur östlichen Plangebietsgrenze verlaufendem Garten an.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze grenzt der Lippweg an. Am Lippweg befindet sich auf Höhe des Plangebiets die Bushaltestelle »Osttor«, auf der nördlichen Straßenseite des Lippwegs grenzt ebenfalls Wohnbebauung an. In Richtung Nordwesten ist über den Lippweg mit Verlängerung in die Oststraße

außerdem der Stadtkern von Beckum zu erreichen. Der Stadtkern befindet sich in rund 500 Metern nordwestlicher Entfernung.

Westlich des Plangebiets befindet sich neben Wohnbebauung unmittelbar angrenzend das Stadttheater Beckums und die Kulturinitiative Filou e.V.. Diese werden durch einzelne Einzelhandels- und Gastronomieeinrichtungen sowie ein Altenheim im Kreuzungsbereich des Lippwegs mit der Lippborger Straße ergänzt.

Zur Bewertung der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen ist es erforderlich, neben dem eigentlichen Vorhabenstandort, im Sinne des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, auch dessen näheres Standortumfeld zu berücksichtigen. Daher werden neben dem eigentlichen Planungsbereich auch die umliegenden Wohnbereiche sowie die Kultur- und Handelseinrichtungen sowie das Seniorinnen- und Seniorenheim in westlicher Richtung mit in den Untersuchungsraum miteinbezogen.



Abbildung 1: Untersuchungsraum / Quelle: LAND NRW (2021) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

1.3.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die im Zuge dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Fachpläne:

Fachgesetze	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Abstandserlass Nordrhein-Westfalen	Mensch
Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Anlage 1	Sämtliche nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG Nordrhein-Westfalen)	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura2000-Gebiete, Wechselwirkungen
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich Verordnungen, insb. 4., 13. 16. und 17. BImSchV	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Grundlage der Durchführung von Umweltprüfungen oder Einzelfall-Vorprüfungen nach den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Technische Anleitung (TA) Lärm, DIN 4109 sowie DIN 18005	Mensch

Technische Anleitung (TA) Luft	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Wechselwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) Nordrhein-Westfalen	Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Fachpläne (soweit vorhanden)	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Flächennutzungspläne beziehungsweise regionale Flächennutzungspläne	Sämtliche nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange in unterschiedlicher Intensität
Hochwassergefahren- und -risikokarten	
Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen	
Landschaftsplan	
Lärmaktionsplan	
Luftreinhalteplan	
Verkehrsentwicklungsplan	

Abbildung 2: Relevante Fachgesetze und Fachpläne

1.3.3 Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Als Planungsgrundlage gibt er die Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne seiner Kreise und der kreisfreien Stadt Münster vor. Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung, die unterschiedlichen Flächenansprüche an den Raum zu koordinieren und zusammenzubringen.

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie und seit dem 24.10.2018 durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein ergänzt. Zudem sind mittlerweile mehrere Regionalplanänderungen rechtskräftig geworden.

Im Regionalplan wird der in Rede stehende räumliche Geltungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Das beabsichtigte Planvorhaben ist demnach mit den Vorgaben des Regionalplans konform und erfüllt insbesondere auch das Ziel 6.5-1: Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen.

1.3.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Der Bereich des Plangebiets wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als gemischte Baufläche dargestellt.

Die vorliegende städtebauliche Planung stimmt somit nicht mit den Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes überein, sodass dieser gemäß den Vorgaben des § 8 Absatz 3 BauGB parallel zur Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplanes geändert wird.

1.3.5 Verbindliche Bauleitplanung

Der Planungsbereich liegt derzeit nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Zur Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll daher der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden.

1.3.6 Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsgefüge des Hauptortes Beckum, der gültige Landschaftsplan trifft für diesen Bereich keine konkreten Festsetzungen.

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplans weist östlich des Plangebietes in rund 800 Meter Entfernung (östlich des Wohngebiets Sandkuhle zwischen Lippweg im Norden und Heddigermarkstraße im Süden) einen »geschützten Landschaftsbestandteil« aus. Dabei handelt es sich demnach um den „Steinbruch Walkerberg mit offenen Kalksteinsohlen, extensivem Grünland mit Feuchtbereichen, Gehölzen und Kleingewässern“. Im selben Straßenabschnitt des Lippwegs, jedoch auf der nördlichen Seite der Straße, grenzt zudem das Landschaftsschutzgebiet »Steinbruch Honerberg« an. Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden weiteren baulichen Strukturen ist ein Einfluss des Vorhabens auf die genannten landschaftsplanerisch geschützten Strukturen auszuschließen.

Auch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans weist für den Bereich des Plangebiets keine Ziele aus. Der nächstgelegene Bereich mit Entwicklungszielen befindet sich in rund 200 Meter östlicher Entfernung zum Vorhabenstandort (»Teileräume der Beckumer Mulde im Umfeld der Ortslage Beckum«). Vor diesem

Hintergrund ergeben sich durch das Planvorhaben keine Konflikte mit dem Landschaftsplan.

Landschaftsplanerische Belange werden in der Zusammenschau in Folge der Plannumsetzung nicht berührt. Aus Sicht der Landschaftsplanung spricht insofern nichts gegen die beabsichtigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

1.3.7 Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes

Neben den oben genannten gesetzlich verankerten Instrumenten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung treffen ebenso informelle Instrumente Aussagen zu den weiteren räumlichen Zielvorstellungen für das Stadtgebiet von Beckum. Auch wenn von ihnen keine rechtsverbindliche Wirkung ausgeht, dienen sie als Orientierungs- und Entscheidungshilfen und ergänzen die formelle Steuerungsinstrumente räumlicher Entwicklungen.

Im Hinblick auf die vorliegende Umweltprüfung wurden informelle Fachplanungen im Rahmen der Schutzgutbetrachtung berücksichtigt, sofern sie konkrete raum- und umweltbezogene Ziele oder Leitbilder beinhalten.

1.3.8 Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum

In der Zusammenschau ergibt sich nach Auswertung der planerischen Vorgaben lediglich ein Konflikt im Hinblick auf die derzeitige Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan. Dieser stellt den Planungsbereich derzeit noch als gemischte Baufläche dar, was jedoch nicht mit der beabsichtigten Planung des Geländes vereinbar ist. Somit besteht zur Realisierung des Vorhabens ein Änderungserfordernis des Flächennutzungsplans. Dieses soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Nach Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Hemmnisse oder Konflikte vor, die gegen eine Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im oben genannten Sinne dar. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und

allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung werden allgemein auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezogen. Zudem sind die vorhabendigen Auswirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura2000-Gebieten, die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung von erneuerbarer Energie und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie die Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen im Zuge der Umweltprüfung zu betrachten.

Der Umweltbericht nach den §§ 2 Absatz 4 und 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB (Umweltprüfung und Umweltbericht) besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

1. einer Einleitung mit
 - a. einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
 - b. einer Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden; hierzu gehören
 - a. eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b. eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, der

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen), der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels, der eingesetzten Techniken und Stoffe; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e. eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die

Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzlichen Angaben, konkret
 - a. eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - b. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
 - c. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

1.5 Methodische Vorgehensweise

Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vergleiche hierzu § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bauleitplans bis zu dessen Satzungsbeschluss. Die Umweltprüfung wird dadurch zu einem integralen Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die prozessbezogene beziehungsweise -begleitende Umweltprüfung wird entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände angepasst, mit dem Ziel einer ausreichenden Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung.

Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den gesetzlich definierten Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht dokumentiert die folgenden hier vereinfacht dargestellten Arbeitsschritte sowie deren Ergebnisse:

- Darstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanes
- Darstellung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum
- Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation
- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Umweltauswirkungen
- Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Geltungsbereich des Bauleitplans
- Empfehlungen zum Monitoring.

Gemäß § 1a BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die »Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz« anzuwenden. Die Berücksichtigung der folgenden Punkte in der Abwägung ist durch den Umweltbericht nachzuweisen:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen bezeichneten Bestandteilen (Belange des Umweltschutzes) über eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden über geeignete Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan nachgewiesen und im Umweltbericht beschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht gibt den Stand des derzeitigen Verfahrens und der bisherigen Untersuchungen wieder. Die Grundlage für die Bewertung bilden die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Fachgutachten, Ortsbegehungen und digitale Daten öffentlicher Stellen wie zum Beispiel des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

2 Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Mensch und die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen. Hierbei steht neben der Nutzbarkeit von Angeboten für Freizeit- und Erholungszwecke, die Zugänglichkeit von Flächen auch im weiteren Planungsraum im Vordergrund der Schutzgutbewertung.

Darlegung der Ausgangssituation

Umfeld und Erholungsfunktion

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen sich in Betrieb befindlichen Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord, sodass das Gelände keine Erholungsfunktion für die Bevölkerung bietet. Es dient stattdessen zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs für die im Umfeld lebenden Menschen.

Lärmvorbelastung

Das Umfeld des Plangebietes ist von unterschiedlichen Nutzungen und baulichen Strukturen geprägt, womit unterschiedliche Lärmemissionen einhergehen.

Die Lärmkarte des »Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz« (MULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen stellt im Planungsbereich keine Vorbelastungen durch Straßenverkehrslärm dar. Als nächstgelegene Lärmquelle wird die westlich verlaufende Hauptstraße Lippborger Straße aufgeführt, wobei deren Auswirkungen sich nicht bis in das Plangebiet erstrecken. Dies betrifft sowohl die Erhebung des Straßenverkehrslärms im Zeitraum von 24 Stunden sowie die relevanten Lärmpegel im Nachtzeitraum.



Abbildung 3: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr 24h / Quelle: MULNV



Abbildung 4: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr nachts / Quelle: MULNV

Auch im Lärmaktionsplan Beckum wurde im Zwischenbericht aus dem Jahr 2019 analysiert, dass an der Lippborger Straße Lärmprobleme vorherrschen und Verbesserungsbedarf besteht (Stadt Beckum 2019, Seite 16 f.).

Sonstige Vorbelastungen / Emissionen

Es liegen derzeit keine Hinweise auf relevante Geruchsbelastungen, Erschütterungen oder sonstige Störwirkungen (Wärme, Strahlung, Elektromagnetische Felder) vor. Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen in Folge von Luftschadstoffen werden in der entsprechenden Schutzgutbetrachtung abgehandelt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Plangebiets, da die Nutzung als Nahversorgungsstandort beibehalten wird.

Mit Blick auf mögliche schalltechnische Auswirkungen des Vorhabens wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens ein Schallimmissionsgutachten erarbeitet (vergleiche WENKER & GESING 2022). Ausgangspunkt für die Beurteilung der vorhabenbedingten, schalltechnischen Situation sind zum einen die mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschemissionen, die auf das Umfeld einwirken, sowie zum anderen die Geräuschimmissionen des Umfelds auf das Vorhaben selbst in Form der Verkehrsgeräusche auf den umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die vorhabenbedingten Schallemissionen umfassen mehrere Schallquellen, die gemeinsam die Gesamtbelastung des Vorhabens auf dessen Umfeld abbilden. Dazu gehört zum einen der Verkehrslärm, der aus den Fahrbewegungen auf dem Parkplatz des Marktes resultiert. Als weiterer Verkehrslärm sind die erforderlichen Anlieferungen des Marktes einschließlich der damit verbundenen Be- und Entladevorgänge zu berücksichtigen. Das Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen zählt ebenfalls zu den vorhabenbedingten Schallquellen, ebenso die für den Marktbetrieb erforderlichen stationären Anlagen (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 11 ff.). Die daraus ermittelte Schallbelastung wird anschließend mit den gesetzlichen Immissionsrichtwerten abgeglichen und darf diese im Sinne der Konfliktfreiheit nicht überschreiten. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich dabei stets auf die unterschiedlichen, im Umfeld vorzufindenden Nutzungskategorien, im konkreten Fall sind dies daher die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 24).

Im Ergebnis werden die relevanten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nach Technischer Anleitung (TA) Lärm beziehungsweise die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 an allen betroffenen Immissionsorten im Umfeld tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) mindestens eingehalten und nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) um mindestens 3 dB(A) unterschritten (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 24 f.). Auch sonn- und feiertägliche Lieferungen von Frischwaren wie Obst und Gemüse sind im Tageszeitraum demnach unkritisch (im Nachtzeitraum sind diese nicht vorgesehen und daher irrelevant).

Hinsichtlich der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen sollen gemäß den Vorgaben der TA Lärm „Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück [...] durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,

- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung [...] erstmals oder weitergehend überschritten werden.“ (WENKER & GESING 2022, Seite 30).

Im Ergebnis sind im Hinblick auf das Planvorhaben die obenstehenden Anwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so findet insbesondere eine Vermischung der Verkehrsgeräusche statt, da die relevanten öffentlichen Verkehrsflächen zugleich die Erschließung des Plangebiets sicherstellen. Eine rechnerische Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) geht von dem Vorhaben ferner ebenfalls nicht aus, sodass in der Zusammenschau keine Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Verkehrsgeräusche erforderlich sind (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 30).

Trotz keiner Überschreitung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sind Schallschutzmaßnahmen notwendig, um die Einhaltung der Grenzwerte, insbesondere in den Nachtstunden und in Bezug auf Lieferverkehre, zu sichern und die angrenzende Wohnbevölkerung damit vor negativen Auswirkungen zu schützen. Zusammenfassend hat das Vorhaben mäßige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da mithilfe der Schallschutzmaßnahmen keine negativen Emissionen auf das Umfeld einwirken und parallel das Plangebiet keine Rolle als Erholungsfunktion spielt.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Prognose-Nullfall ohne Planumsetzung ist im Plangebiet mit einem Fortbestand der bestehenden Nutzung als Nahversorgungsstandort zu rechnen. Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Das Plangebiet verbliebe im derzeitigen Zustand mit dem oben genannten Status Quo hinsichtlich der Erfüllung der Schutzgutfunktionen.

2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie den Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die

heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

Darlegung der Ausgangssituation

Reale Vegetation und Biotoptypen

Der Vorhabenbereich wird durch den vorhandenen Baukörper des Lebensmittel-discounters einschließlich der zugehörigen Stellplatzanlage geprägt und ist somit überwiegend versiegelt. In den Randbereichen befinden sich Grünstreifen mit Bodendecker-Pflanzungen (vor allem Böschungsmyrthe, *Lonicera pileata*). Entlang des Lippwegs im Norden und der Margaretenstraße im Westen befinden sich Baumreihen aus Laubbaum-Hochstämmen (vorwiegend Spitz-Ahorn, *Acer platanoides*) in den Grünstreifen. Im Osten grenzt ein Hausgarten mit einer geschnittenen Hecke aus verschiedenen Laubgehölzen an.

Besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura2000-Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG Nordrhein-Westfalen vorzufinden.

Austausch- oder Vernetzungsbeziehungen zwischen dem Plangebiet und der freien Landschaft beziehungsweise den Gehölzbeständen im Umfeld oder naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen sind aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der aktuellen Nutzungen nicht mehr zu erwarten.

Planungsrelevante Arten und artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Zur Bewertung eines möglichen Einflusses des Vorhabens auf planungsrelevante Arten wurde durch ein Fachgutachterbüro eine Begehung im Mai 2021 durchgeführt und die Fachinformationssysteme des LANUV ausgewertet (vergleiche GRUENPLAN 2021). Die Begehung des Vorhabenbereichs konnte keine konkreten Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste erbringen. Eine Auswertung der Fachdaten des LANUV weist für den Großraum jedoch potenziell vorkommende planungsrelevante Arten auf, weshalb die baubedingten, betriebsbedingten und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens genauer betrachtet wurden. Hinsichtlich planungsrelevanter Fledermausarten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund intensiver menschlicher Aktivitäten und geringer Quartierspotenziale für Fledermäuse weitgehend auszuschließen. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, der naturfernen Lebensraumausstattung sowie der Vorbelastungssituation (Lärm, Verkehr) ist ebenfalls eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet auszuschließen. Amphibienvorkommen sind wegen des Fehlens von (temporären) Kleingewässern als potenzielle Laichhabitats sowie wegen der hohen Versiegelungsanteile auszuschließen. Ebenso sind gemäß Artenschutzprüfung aufgrund

mangelnder Lebensraumeignung keine planungsrelevanten Reptilienarten zu erwarten.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind von der Planung nicht betroffen.

Die im Zuge der Planaufstellung durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die geplante Bebauung und Nutzung des Geländes nicht gegeben ist. In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche kann nach derzeitigem Kenntnisstand ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Störungen beschränken sich auf die Dauer der Abriss- beziehungsweise Bauzeit, sodass keine größeren Auswirkungen auf gegebenenfalls vorhandene lokale Populationen zu erwarten sind. Zudem ist der Planungsraum bereits durch die Vornutzung von menschlichen Störwirkungen geprägt, sodass die vorkommenden Arten an Störungen angepasst sind. Etwaige Baumfällungen sind im Zuge der Planung allerdings außerhalb der Brutperioden von Vogelarten durchzuführen. Aus Vorsorgegründen wird ein Abriss des Gebäudes in den Herbstmonaten empfohlen, um das Tötungsrisiko etwaiger Fledermäuse zu minimieren.

Für den Neubau werden neben den versiegelten Bereichen nur kleinflächig Grünstreifen in Anspruch genommen. Das Vorhaben berücksichtigt eine Begrünung in Form von Pflanzstreifen in den Randbereichen zur gestalterischen Einfassung und Abgrenzung von der schwerpunktmäßig wohnbaulich geprägten Siedlungsstruktur in Analogie zur bisherigen Bestandssituation. Zusätzlich werden Baumpflanzungen auf der Stellplatzfläche vorgesehen. Somit wird die Bestandssituation für Flora und Fauna wiederhergestellt und leicht verbessert. Der Standort wird jedoch auch nach Umsetzung des Planvorhabens nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut aufweisen, da der Anteil der unversiegelten Bereiche mit 20 Prozent der Gesamtfläche gering ist. Somit kann die Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut als mäßig beschrieben werden.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Prognose-Nullfall ohne Planumsetzung ist im Plangebiet mit einem Fortbestand der bestehenden Nutzung zu rechnen. Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Das Plangebiet verbliebe im derzeitigen Zustand mit dem oben genannten Status Quo hinsichtlich der Erfüllung der Schutzgutfunktionen.

2.3 Fläche

Durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 13.05.2017 wird in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB der vormals in der Praxis häufig unter das Schutzgut Boden subsumierte Belang Fläche als eigenständiges Schutzgut definiert. Danach sollen nunmehr die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belangs ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf 30 Hektar pro Tag.

Gemäß § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber dem Schutzgut Boden deutlich ab.

Darlegung der Ausgangssituation

Der räumliche Geltungsbereich der Planung ist durch eine bauliche Nutzung geprägt. Das rückwärtige Gebäude umfasst bereits einen großen Teil des Areals, zudem nimmt der gepflasterte und geteerte Parkplatz der Lebensmitteldiscounterfiliale beinahe die gesamte restliche Fläche ein. Somit ist das Plangebiet im Bestand überwiegend versiegelt. Lediglich angrenzend an die umliegenden Straßen Lippweg und Margaretenstraße befinden sich schmale Grünstreifen, die zum Teil mit Bäumen bepflanzt und unversiegelt ausgeführt sind. Gleiches gilt für die südliche und östliche Plangebietsgrenze, die an rückwärtige Gärten der umliegenden Wohnbebauung angrenzt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

In Folge der Planumsetzung wird grundsätzlich die bestehende Struktur, bestehend aus dem Gebäude des Lebensmitteldiscountmarktes mit zugehöriger Stellplatzanlage, beibehalten. Allerdings wird der Baukörper vergrößert und die Stellplatzanlage hinsichtlich Fahrgassen und Stellplätzen neu geordnet. Die Begrünung in den Randbereichen wird gesichert.

Der derzeitige Anteil an versiegelten und teilversiegelten Flächen beträgt rund 82 Prozent der Gesamtfläche (Vorhandene Gebäude rund 25 Prozent, Stellplatzanlage rund 57 Prozent). Zukünftig beträgt der Anteil in Summe rund 80 Prozent. Diese setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Gebäude in Planung: rund 35 Prozent

- Stellplatzanlage und Erschließungsflächen: rund 45 Prozent

Im Ergebnis kommt es in Folge der Planumsetzung insofern zu einer gleichbleibenden, beziehungsweise leicht niedrigeren Versiegelung. Das mit der Planung verbundene »Flächenrecycling« leistet zudem einen Beitrag zur Vermeidung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiraum beziehungsweise bislang unversiegelter Flächen im Außenbereich und ist daher als vertretbar einzustufen. Das Vorhaben hat in der Zusammenschau somit einen mäßigen Einfluss auf das Schutzgut, da die Flächenversiegelung leicht sinkt.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Prognose-Nullfall ohne Planumsetzung ist im Plangebiet mit einem Fortbestand der vorhandenen Nutzung zu rechnen. Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Vorhandene Vorbelastungen des Bodens durch Versiegelungen hätten ebenso weiterhin Bestand, sodass keine Veränderungen gegenüber dem Status Quo zu erwarten sind. Ergänzend kann angeführt werden, dass eine Umsetzung des Vorhabens an anderer Stelle im Stadtgebiet mit deutlich höheren Schutzgutauswirkungen einhergehen könnte.

2.4 Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens wurden unter anderem im Jahr 2012 durch das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biopotentialentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen

mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

Darlegung der Ausgangssituation

Naturraum, Relief und Geologie

Gemäß dem Umweltinformationssystem des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist das Plangebiet geologisch betrachtet der naturräumlichen Haupteinheit »Kernmünsterland« zuzuordnen:

„Den geologischen Untergrund bilden Gesteine der Kreide. Aufgrund der schwach schüsselförmigen, zum Zentrum des Münsterlandes einfallenden Schichtlagerung werden die Sedimente zum Zentrum immer jünger. Die Abfolge besteht aus Sanden, Sandmergeln, Kalk- und Kalksandsteinen, Mergelsanden und Tonmergelsteinen. Besonders die härteren Sedimente wirken sich morphogenetisch aus. Die Kreideschichten sind im Nordwesten tektonisch beeinflusst und in Mulden gelegt. Die im Kern gelegenen härteren Schichten (zum Beispiel der Baumberge) bilden deutliche Erhebungen, – es handelt sich hierbei um eine schwache Form der Reliefumkehr. Die Kreidegesteine werden von einer mehr oder minder mächtigen Abfolge aus quartären Lockersedimenten überdeckt. Es sind hauptsächlich glaziale Sedimente aus dem saale-eiszeitlichen Gletschervorstoss (Grundmoräne, fluvioglaziale Sande und Kiese).“ (Umweltdaten vor Ort, abrufbar unter: <https://www.uvo.nrw.de>).

Ergänzt werden diese Aussagen durch die vom Büro IGC Geoconsult GmbH durchgeführte Baugrunduntersuchung (vergleiche IGC 2021). Eine Eruierung der stofflichen Zusammensetzung des Bodens ermöglicht auf dieser Grundlage Aussagen zu möglichen bodenbezogenen Konfliktpotenzialen durch schädliche Substanzen. Im Rahmen der Bodenuntersuchungen wurde folgende, vereinfacht dargestellte Materialabfolge festgestellt: Der Boden im Plangebiet umfasst verschiedene Oberflächengestaltungen in Form von asphaltierten Fahrflächen, betongepflasterten Parkflächen, einer mineralischen und gedämmten Bodenplatte sowie Grünflächen mit organischem Oberboden. Unter der Geländeoberfläche sind Auffüllungen in Form von künstlichen Anschüttungen aus Schotter- und Recyclingmaterialien (Ziegel- und Gesteinsbruch, Splitt, Boden) in einer Tiefe von 0,7 Meter bis 1,9 Meter anzutreffen. Darauf folgt eine Schicht aus tonigen Schluffen, teilweise gefolgt von grobsandigem bis schwach kiesigem Mittelsand in einer Tiefe zwischen 2,4 Meter und 2,9 Meter. Der zur Oberfläche nächstgelegene Grundwasserflurabstand beträgt 1,55 Meter.

Topographie

Das Plangebiet ist sehr eben und bewegt sich zwischen rund 111,6 Meter bis 113 Meter über Normalhöhennull (NHN).

Nutzung des Bodens / Bodenfunktion

Da der Großteil des Planungsbereiches im Bestand versiegelt ist, trägt das Plangebiet nur in geringem Umfang zur Erfüllung der oben genannten Schutzgutfunktionen bei, sodass beispielsweise die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet kaum erfolgen kann. Durch diverse Auffüllungen ist der natürliche Boden stark verändert. Die wesentliche Schutzgutfunktion, die am Standort erfüllt wird, ist die Nutzung als Standort für wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit. Größere oder unzerschnittene Freiflächen mit geringfügig veränderten Böden liegen im Vorhabenraum nicht vor.

Boden und Untergrundsituation / Vorbelastungen

Die chemische Analytik des Bodens erfolgte anhand entnommener Proben, die labortechnisch im Hinblick auf ihre stoffliche Zusammensetzung und das mögliche Vorkommen von Schadstoffen untersucht wurden. Anschließend erfolgte eine Bewertung der Ergebnisse nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

Im Ergebnis zeigen die Bodenproben keine signifikant erhöhten Konzentrationen der analysierten Schadstoffe. Die betreffenden Schadstoffparameter, die für die bestehende und geplante Nutzung sowie den zu untersuchenden Wirkungspfad Boden – Mensch heranzuziehen sind, werden nicht überschritten. (vergleiche IGC 2021, Seite 16 f.).

Weder das Kataster des Kreises Warendorf über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen begründen.

Hinsichtlich bergbaulicher Verhältnisse und Bergschadensgefährdung befindet sich das Planvorhaben weder über verliehenen, noch über erloschenem Bergwerkseigentum. Laut der Bezirksregierung Arnsberg ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert, demnach ist nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Sowohl im Bestand als auch nach Umsetzung der in Rede stehenden Planung wird das Plangebiet lediglich in untergeordneten Teilbereichen die eingangs

genannten ökologischen Schutzgutfunktionen erfüllen. Vornehmlich wird das Gelände, analog zur heutigen Bestandssituation, eine Funktion als »Standort für wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit« erfüllen. Dabei handelt es sich im konkreten Planungsfall um einen Nahversorgungsstandort. Die Böden des Plangebietes sind durch Auffüllungen überformt, natürlich gewachsene Bodenhorizonte sind nicht vorhanden und werden auch durch die Planung nicht wiedererlangt. Das Vorhaben hat in der Zusammenschau keinen Einfluss auf das Schutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Prognose-Nullfall ohne Planumsetzung ist im Plangebiet mit einem Fortbestand der bestehenden Nutzung zu rechnen. Ein Ausbleiben der Planung hätte keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Wassers ergibt sich aus dessen Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuströme) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (beziehungsweise die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge beziehungsweise dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

Darlegung der Ausgangssituation

Fließgewässer und stehende Gewässer

Im Plangebiet befinden sich weder stehende Gewässer noch offene Fließgewässer, jedoch verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze der verrohrte Lippbach in Richtung Westen. Das nächstgelegene, offene Fließgewässer ist die Werse in rund 280 Meter westlicher Entfernung. Aufgrund der Entfernung und der zwischen Plangebiet und Gewässer befindlichen Bebauung besteht kein räumlicher Zusammenhang zum Plangebiet.

Grundwasser

Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper »Münsterländer Oberkreide«. Die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist »gut« (3. Monitoringzyklus 2013 - 2018; Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage am 18.05.2020). Im Rahmen der Bodenuntersuchungen betrug der zur Oberfläche nächstgelegene Grundwasserflurabstand 1,55 Meter (vergleiche IGC 2021, Seite 6 f.).

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat in der Zusammenschau allenfalls geringen Einfluss auf das Schutzgut, da ein Großteil des Geländes bebaut oder versiegelt wird. Insofern tragen allenfalls die unversiegelten Grünstreifen in den Randbereichen zu den betreffenden Schutzgutfunktionen bei, wobei diesbezüglich auf die vorgefundene Bodenzusammensetzung (siehe vorheriges Unterkapitel) verwiesen wird.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Prognose-Nullfall ohne Planumsetzung ist im Plangebiet mit einem Fortbestand der bestehenden Nutzung zu rechnen. Ein Ausbleiben der Planung hätte keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.6 Klima und Luft

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus deren Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen beziehungsweise die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

Darlegung der Ausgangssituation

Klimatope und Lokalklima

Ein Klimatop stellt die kleinste klimaräumliche Einheit dar, die von einheitlich verlaufenden Prozessen und mikroklimatischen Verhältnissen bestimmt wird. Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst.

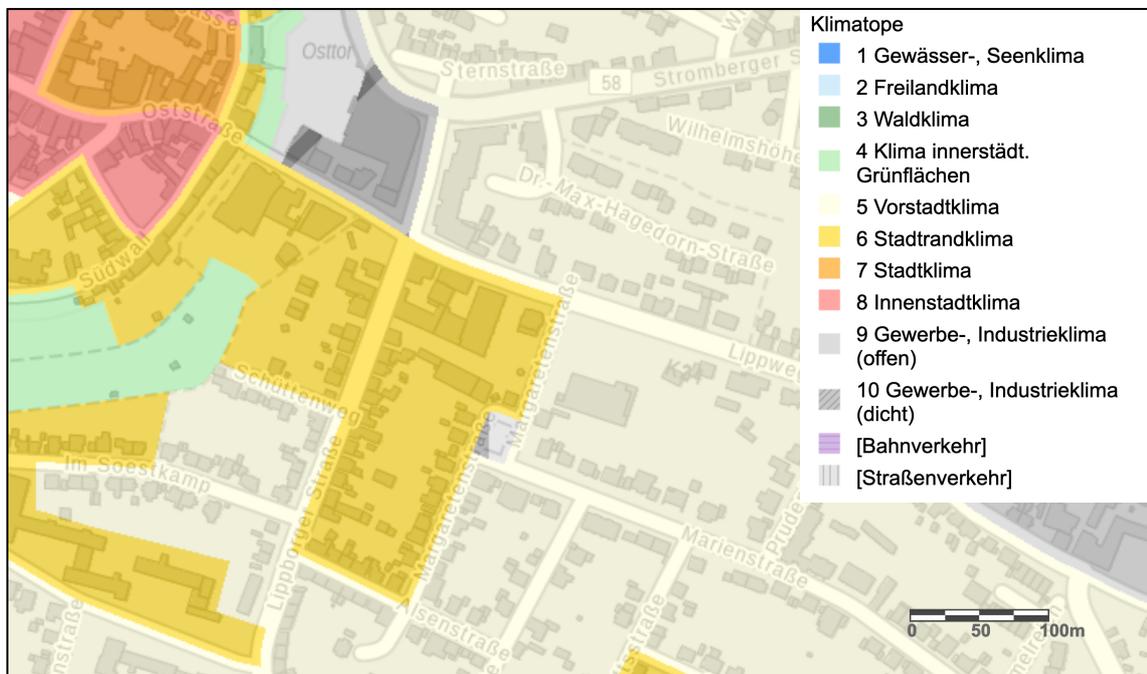


Abbildung 5: Klimatopkarte / Quelle: FIS Klimaanpassung NRW, Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten von GeoBasis-DE/BKG 2020, Geobasis NRW 2020, Planet Observer, LANUV 2020

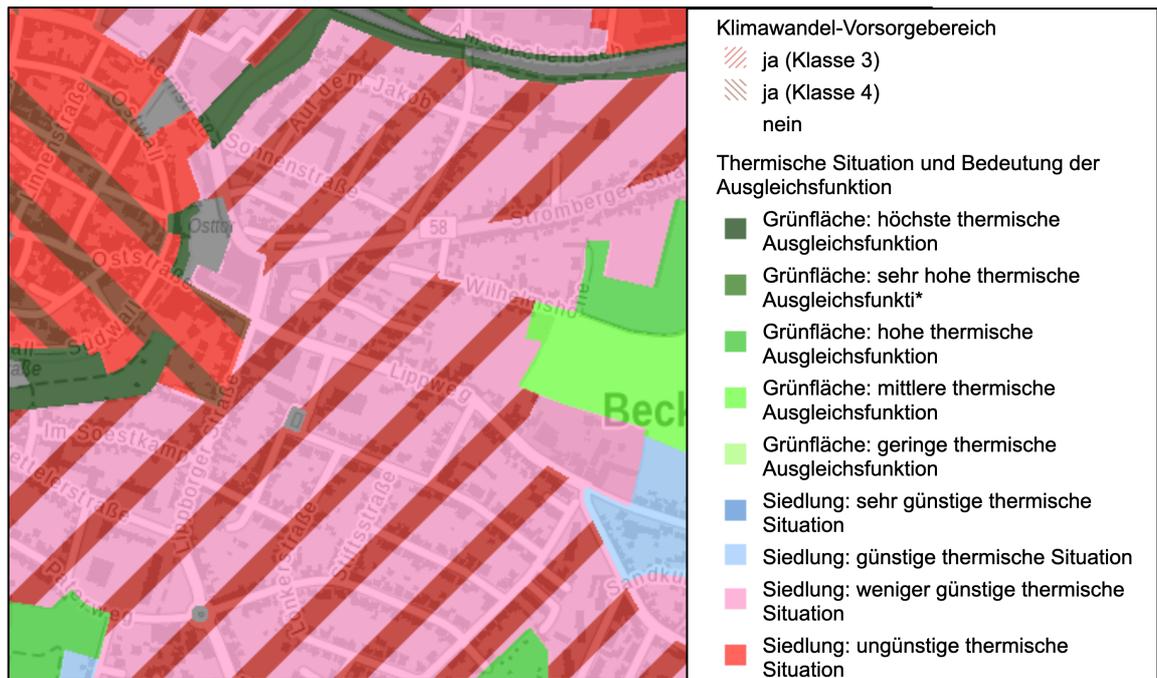


Abbildung 6: Klimaanalyse Gesamtbetrachtung / Quelle: FIS Klimaanpassung NRW, Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten von GeoBasis-DE/BKG 2020, Geobasis NRW 2020, Planet Observer, LANUV 2020

In der Klimaanalyse des LANUV wird das Plangebiet dem Klimatop »Vorstadt-klima« zugeordnet, unmittelbar westlich des Plangebietsgrenze beginnt das »Stadtrandklima«, welches sich durch eine mäßigere Belüftung auszeichnet. Begründet wird dies durch die dichten Strukturen im Westen (Stadtmitte) sowie die umliegende Wohnbebauung. Der Planungsbereich selbst hat zudem aufgrund des hohen Versiegelungsgrades kaum positiven Einfluss auf das Lokalklima. Lediglich in den Randbereichen befinden sich untergeordnet Grünstrukturen.

Lufthygiene

Vorbelastungen der Luft können sich durch die Schadstoffemissionen der umliegenden Verkehre auf dem Lippweg und eventuell der Lippborger Straße sowie auf der Stellplatzanlage ergeben. Detaillierte Angaben zur lufthygienischen Situation im Plangebiet liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass ein leicht erhöhtes lufthygienisches Belastungsniveau in Folge der genannten potenziellen Emissionsquellen vorliegt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Bedeutung des Planungsbereichs für die Belange Klima und Lufthygiene ist aufgrund seiner Flächengröße von allgemeiner Art. Die vorhandenen versiegelten Flächen führen bereits aktuell mikroklimatisch zu einer erhöhten Durchschnittstemperatur. Die Planung führt nur zu geringen Änderungen des

Versiegelungsgrades, da dieser leicht steigt. Allerdings wird die Fläche zukünftig nachhaltiger genutzt, da eine größere Fläche für das Gebäude und damit die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs genutzt wird. Zudem werden Dachflächen für Photovoltaikanlagen genutzt. Parallel nimmt die versiegelte Fläche für Erschließungsflächen und Stellplatzanlagen ab.

Die lufthygienische Situation wird sich durch die Planung nicht ändern, da die Nutzung des Plangebiets nicht verändert wird. Es werden weiterhin Verkehrsemissionen der Umgebung auf den Planstandort einwirken und Verkehre durch den Lebensmitteldiscountmarkt entstehen. Voraussichtlich steigt der vorhabenbedingte Verkehr durch die Vergrößerung des Marktes um rund 560 Kfz am Tag (vergleiche ABVI 2021, Seite 18), sodass das lufthygienische Belastungsniveau weiterhin erhöht sein wird.

Das Vorhaben hat in der Zusammenschau einen mäßigen Einfluss auf das Umweltschutzgut, da die bereits vorherrschenden Belastungen weiterhin bestehen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte im Plangebiet keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Vorhandene Vorbelastungen der Lufthygiene durch angrenzende Verkehrswege hätten ebenso weiterhin Bestand wie die klimatische Situation im Nahbereich.

2.7 Landschafts- und Ortsbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Absatz 1 BNatSchG verankert. Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch von der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild wird überwiegend durch künstliche Elemente beziehungsweise anthropogene Einflüsse bestimmt. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (etwa Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsbereiches). Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-,

Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten [...]“. Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Orts- und Landschaftsbilds ergibt sich demnach durch dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dessen Erholungswert.

Darlegung der Ausgangssituation

Landschaftsraumeinheit

Aufgrund seiner innerstädtischen Lage ist das Plangebiet nicht Bestandteil des die Stadt Beckum umgebenden Landschaftsraums.

Ortsbild

Der Planungsbereich liegt zentral in Beckum und ist ein Standort mit einem hohen Versiegelungsgrad. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung schließen überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäuser an. In Richtung Westen, und damit in Richtung Stadtkern, schließen an der Lippborger Straße im Kreuzungsbereich mit dem Lippweg jedoch auch größere Baustrukturen in Form eines Seniorinnen- und Seniorenheims und eines Theaters an. Grünstrukturen und Gehölzbestände sind im Untersuchungsbereich vorwiegend in Form von Straßenbegrünung oder in privaten Gärten vorzufinden.

Sichtbeziehungen

Lage- und strukturbedingt verfügen das Plangebiet sowie der darüberhinausgehende Untersuchungsraum nicht über nennenswerte Sichtbeziehungen.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Grundsätzlich hat das Planvorhaben keinen elementaren Einfluss auf das Schutzgut. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Neustrukturierung der Fläche und der Neubau des Lebensmitteldiscountmarktes zu einer gestalterischen Aufwertung führt, die sich positiv auf das umfeldnahe Ortsbild auswirkt.

Die städtebauliche Entwicklung im Siedlungsbereich von Beckum vermeidet zugleich die Inanspruchnahme von Landschaftsraum im Außenbereich.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Hinblick auf die Prognose für den Nullfall sind keine Veränderungen in Bezug auf das zu betrachtende Schutzgut beziehungsweise die damit verbundenen Schutzgutfunktionen zu erwarten.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für Kultur- und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- beziehungsweise Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, aus ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Darlegung der Ausgangssituation

Kulturgüter

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit keine eingetragenen Bau- beziehungsweise Bodendenkmäler oder Naturdenkmale bekannt.

Sachgüter

Als Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung können natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes verstanden werden, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bodenschätze als endliche Ressourcen.

Unter Berücksichtigung dessen liegen im Plangebiet keine Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung vor.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Planung führt nicht zu Beeinträchtigungen von geschützten Kulturgütern oder von Sachgütern im Sinne der Umweltprüfung. Das Vorhaben hat demnach keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.9 Natura2000-Gebiete

Die im April 1998 in nationales Recht umgesetzte FFH-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) bildet die Grundlage zur Festlegung von Schutzgebieten im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura2000. Dieses stellt ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten dar, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach FFH-RL sowie Vogelschutz-RL getroffen werden sollen. Mit der Ausweisung des Natura2000-Netzes werden der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verfolgt. Neben der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, gelten ebenso die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten als Ziele des Natura2000-Schutzsystems.

Das Natura2000-Schutzsystem deckt gemäß den Anhängen der FFH-RL und Vogelschutz-RL insgesamt 231 Lebensraumtypen und mehr als 1 000 Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union ab. In Deutschland kommen gemäß Anhang I der FFH-RL 92 Lebensraumtypen und insgesamt 294 heimische Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Die Zahlen beinhalten zudem die nach der Roten Liste Deutschland als ausgestorben oder verschollen geführten Arten. Hinzu kommen 11 Arten, die lediglich unbeständige beziehungsweise nicht autochthone oder nicht eigenständige Vorkommen in Deutschland aufweisen.

Darlegung der Ausgangssituation

Natura2000-Gebiete befinden sich weder im Plangebiet noch im Untersuchungsraum, noch in deren weiteren Umfeld.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Planumsetzung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.10 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz sowie im Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in nationales Recht umgesetzt wurden.

Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Die Richtlinie RL 2008/50/EG sowie die entsprechenden Grenzwerte und die Umsetzung insbesondere über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die BImSch-Verordnungen sind ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Ziel dabei ist wiederum die Vermeidung und Eindämmung in diesem Fall von Luftemissionen. Der wesentliche Bewertungshintergrund ergibt sich aus der Ubiquität der (Atem-)Luft und der raschen Ausbreitung/Verteilung möglicher Schadstoffe.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist demnach zu bewerten, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Entsorgern erfolgen, die Luftschadstoffbelastungen im Einklang mit den unterschiedlichen BImSch-Verordnungen.

Darlegung der Ausgangssituation

Das Plangebiet ist aufgrund der Vornutzung als Einzelhandelsstandort an die öffentliche Kanalisation und weitere Versorgungsinfrastrukturen angeschlossen. Eine Versickerung von Regenwasser findet aktuell nicht statt und Niederschlagswasser wird über die Kanalisation abgeleitet.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Durch die Planung eines neuen Lebensmitteldiscountmarkts fallen Emissionen in Form von Abwasser und Abfällen an, die einen nutzungstypischen Umfang nicht überschreiten. Über die bestehenden Versorgungsinfrastrukturen kann das Plangebiet weiterhin mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas und Telekommunikation

versorgt werden. Innerhalb des Plangebiets kann das bestehende Leitungsnetz des bisherigen Lebensmitteldiscountmarkts wiederverwendet werden. Die Entsorgung von Abfällen erfolgt über die lokalen Träger. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Versiegelung und Bodenbeschaffenheit auf dem Grundstück nicht möglich und ist im Zuge der Entwässerung zu beachten. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt daher im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser) über die Kanalisation. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut, da sich Emissionen, Abfälle und Abwasser durch den Neubau des Marktes nur geringfügig ändern werden.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.11 Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Darlegung der Ausgangssituation

Derzeit werden keine erneuerbaren Energien im Plangebiet eingesetzt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Gebäude, das durch die Planung realisiert wird, erfüllt als Neubau die Vorschriften des EEG. Eine Besonderheit des Planvorhabens ist die Umsetzung der firmeneigenen klimafreundlichen Bauweise. Diese umfasst unter anderem die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Marktgebäudes. Somit kann in Zukunft auf Sonnenenergie statt auf fossile Brennstoffe zur Energieversorgung des neuen Marktes zurückgegriffen werden. Die Anlagentechnik zur Kühlung und Heizung basiert zudem auf umweltfreundlicher CO₂-Integraltechnik zur Kühlung in Verbindung mit Wärmerückgewinnung und Betonkerntemperierung. Somit hat das Vorhaben in der Zusammenschau einen positiven Einfluss auf das Umweltschutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge, allerdings kommen die positiven Effekte des Vorhabens nicht zum Tragen.

2.12 Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das sogenannte Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich unter anderem zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die sogenannte Störfallverordnung (12. BImSchV).

Darlegung der Ausgangssituation

Eine mögliche Gefährdung des Plangebietes durch schwere Unfälle (Störfälle) und damit verbundene schädliche Umwelteinwirkungen ist derzeit nicht erkennbar. Im unmittelbaren Umfeld beziehungsweise Einflussbereich des Vorhabens sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Absatz 5a des BImSchG vorhanden.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang. Gleichzeitig liegt der Planungsbereich nicht im Eingriffsbereich eines Betriebs nach Störfall-Verordnung, Schutzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.13 Wechselwirkungen

Das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung zueinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen das Schutzgut Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgütern sind auch in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Es bestehen allerdings keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben.

2.14 Zusammenfassende Bewertung

Schutzgut / Umweltbelang	Auswirkungen der Planung	Erläuterung der Auswirkungen
Mensch	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Nahversorgungsstandortes • Erzeugung von zusätzlichen Verkehren • Schallemissionen innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten • Keine Betroffenheit geschützter Naturräume • Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Randbegrünung
Fläche	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • geringere Flächenversiegelung • Vermeidung einer Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen im Außenbereich
Boden	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang.	
Wasser	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang.	

Klima und Luft	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der bestehenden Belastungen hinsichtlich Luft-hygiene und Mikroklima
Landschafts- und Orts-bild	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Ortsbildes durch Neubau und moderne, zeitgemäße Gestaltung • Keinen direkten Einfluss auf das Landschaftsbild
Kultur- und sonstige Sachgüter	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Um-weltbelang.	
Natura2000-Gebiet	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Um-weltbelang.	
Vermeidung von Emissi-onen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Um-weltbelang.	
Nutzung erneuerbarer Energien sowie spar-same und effiziente Nut-zung von Energie	positiv	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Gebäudes auf Grundlage der bestehenden Vorschriften und Gesetzeslage • Klimafreundliche Bauweise mit Photovoltaikanlage auf dem Dach, Nutzung von CO₂-Integraltechnik zur Kühlung in Verbindung mit Wärmerückge-winnung und Betonkerntem-perierung
Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastro-phen	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Um-weltbelang.	

Abbildung 7: Schutzgutbezogene Auswirkungen des Vorhabens

3 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern beziehungsweise vollständig zu vermeiden, wurden folgende Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ergriffen:

Schutzgut / Umweltbelang	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Verringerung
Mensch		<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Öffnungszeiten, sodass nächtliche PKW-Bewegungen von Kundinnen und Kunden sicher ausgeschlossen werden∞ Begrenzung der Parkplatznutzungsdauer durch Kundinnen und Kunden auf einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal 15 Stunden innerhalb des Tageszeitraums; PKW-Bewegungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Nachtzeitraum auf definierte Parkplatztteile beschränken • Asphaltierung der Fahrgassen des Parkplatzes • Warenanlieferungen per LKW ausschließlich tagsüber; Warenanlieferungen im Nachtzeitraum dürfen ausschließlich per PKW und Kleintransporter (zulässiges Gesamtgewicht maximal 2,8 t) mit Handverladung erfolgen • Einhaltung der vorgegebenen Schallleistungspegel für technische Anlagen im Nachtzeitraum • Erhalt oder gleichwertiger Ersatz der schalltechnisch relevanten Grenzwände an der nördlichen Grundstücksgrenze

<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss der Beeinträchtigung europäischer Vogelarten durch Unzulässigkeit von Baumfällungen in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 zugunsten brütender Vogelarten gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG • Abrissarbeiten von Gebäuden sind in den Herbstmonaten empfohlen, um das Tötungsrisiko etwaiger Fledermäuse zu minimieren
---	--	---

Abbildung 8: Ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher Eingriffe

3.2 Maßnahmen zur Kompensation von Umweltauswirkungen

Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich voraussichtlich nach Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, müssen auf Grundlage des § 1a BauGB in Verbindung mit den §§ 14 - 15 BNatSchG ausgeglichen werden. Aufgrund der Vornutzung des Plangebiets als Einzelhandelsstandort für einen Lebensmitteldiscountmarkt ist das Gelände bereits vollkommen überformt und nicht mehr in einem natürlichen Zustand. Das Areal hat nur eine geringe ökologische Funktion, insbesondere durch die vorhandene hohe Versiegelung.

Um eine Erfassung des Wertes des Untersuchungsraums zu ermöglichen, wird die Bewertung auf Grundlage von Biotoptypen vorgenommen, denen ein festgesetzter Grundwert zwischen 0 und 1 zugeordnet wurde. Hier wurde die Biotoptypenliste des Kreises Warendorf »Warendorfer Modell« verwendet. Der Eingriffswert errechnet sich aus dem Vergleich der Ist-Situation mit dem Zustand von Natur und Landschaft gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen beziehungsweise dem anzunehmenden zukünftigen Gebietszustand. Die Flächenanteile der innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Biotoptypen werden ermittelt und mit dem zugehörigen Wertfaktor aus der Biotoptypenwertliste multipliziert. Durch Addition der einzelnen Werte wird der Gesamtwert des Ausgangszustands des Plangebiets errechnet.

Hieraus ergibt sich für den rund 5 500 Quadratmeter großen Geltungsbereich ein Gesamtwert des Bestands von 293,4 Wertpunkten (vergleiche Abbildung 9). Dem aktuellen Zustand des Plangebiets wird der Zustand nach Realisierung des Bebauungsplans entgegengestellt. Der ermittelte Gesamtwert des Planungszustandes liegt bei 330,6 Wertpunkten (vergleiche Abbildung 9).

Durch die in Rede stehende Planung wird für beinahe keins der oben genannten Schutzgüter eine Verschlechterung erzielt und die Auswirkungen der Planung sind grundsätzlich als mäßig zu bezeichnen, da sich hinsichtlich der

Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben. Aufgrund dessen sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Ausgangszustand				
Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (ÖWE)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 4)
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	4 529	0,0	0,0
4.1	Grünfläche am Rand des Einzelhandelsstandortes: Bodendeckerpflanzungen (v. a. Böschungsmyrthe), teilweise mit Laubbaum-Hochstämmen (vorw. Spitz-Ahorn)	987	0,3	293,4
Planungszustand				
1.1	Überbaute und versiegelte Flächen	4 405	0,0	0,0
4.1	Grünflächen, gärtnerisch angelegt (Bodendeckerpflanzungen, Ziergehölze, tlw. mit Laubbaum-Hochstämmen)	1 102	0,3	330,6
Gesamtbilanz				
	Planungswert abzüglich Bestandwert			37,2

Abbildung 9: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Nutzung des Planungsbereichs hat sich die Stadt Beckum zum Ziel gesetzt, den Einzelhandelsstandort langfristig zu erhalten und zu sichern. Um den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt an zeitgemäße Ansprüche anzupassen und damit zukunftsfähig zu gestalten, ist eine Neustrukturierung der Fläche nötig. Es ist insbesondere eine vergrößerte Verkaufsfläche zu erzielen.

Dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt ein intensiver Abstimmungs- und Entwicklungsprozess zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Beckum unterschiedliche architektonische Varianten und deren Vor- und Nachteile erörtert. In diesem Zusammenhang wurden auch die Umweltbelange berücksichtigt. Als Ergebnis dieser Abstimmungen ist eine Vorzugsvariante hervorgegangen, die die Ziele der Planung bestmöglich umsetzt. Diese Vorzugsvariante dient als Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die vorliegende Planung ist damit sowohl aus umweltplanerischer als auch aus städtebaulicher Sicht als sinnvoll anzusehen. Das im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens verfolgte Vorgehen stellt somit die Idealvariante des Vorhabens dar.

5 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Das Vorhaben führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter und Umweltbelange. Sämtliche vorhabenbedingte Auswirkungen einschließlich daraus resultierender Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im vorliegenden Umweltbericht sowie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben.

Der Vollständigkeit halber wird dennoch auf die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche, Mensch und Flora/Fauna/biologische Vielfalt eingegangen. Obgleich die vorhabenbedingten Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich nachteilig einzustufen sind, resultiert aus der Planung eine Veränderung gegenüber dem Status Quo, die mittels oben genannten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen relativiert werden kann.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltauswirkungen wurden anhand vorliegender Daten umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand sowie die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, die Darstellung der zusammenfassenden Bewertung mit Hilfe einer Matrix in tabellarischer Form.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Stadt als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nachteilige Auswirkungen können sich dabei beispielsweise aus einer falschen Umsetzung der Planung, eine unsichere Prognose oder unvorhersehbare Wirkungen ergeben.

Zum Zweck der Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt sind die unten genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB zu nutzen. Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Absatz 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

Für den Bauleitplan werden folgende Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt empfohlen:

Schutzgut / Umweltbelang	Monitoring-Maßnahme	Zeitraum
Mensch	Überprüfung der schalltechnischen Gegebenheiten	Alle 5 Jahre

Abbildung 10: Empfohlene Monitoring-Maßnahmen

Darüber hinaus wird spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine eigenständige Überprüfung empfohlen. Inhaltlich sollte die Überprüfung unter anderem folgende Punkte abdecken:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der weiteren verbindlichen Regelungen, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, um festzustellen, ob in Folge ihrer Nichtdurchführung oder defizitären Umsetzung ggf. nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Hinblick auf das Planvorhaben sind dabei insbesondere die nachfolgenden Aspekte im Rahmen der Überwachung von Bedeutung:

- Kontrolle der maximal zulässigen Bebauung im Plangebiet (Grundflächenzahl, Baufelder, Höhe baulicher Anlagen)
- Kontrolle der fachgerechten Umsetzung von Verminderungsmaßnahmen (zum Beispiel im Hinblick auf Schallschutz, Artenschutz)

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessenerweise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Absatz 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die BGB Grundstücksgesellschaft Herten beabsichtigt, den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord am Lippweg in Beckum zurückzubauen und durch einen zeitgemäßen Markt mit vergrößerter Verkaufsfläche zu ersetzen. Der heutige Markt wurde im Jahr 2008 mit einer Verkaufsfläche von rund 800 Quadratmeter eröffnet. Vor dem Hintergrund fortwährender Veränderungen im Lebensmitteleinzelhandel, die sich unter anderem in einem höheren Flächenbedarf als Folge gestiegener Kundenansprüche sowie des Bedarfs zusätzlicher Infrastruktur widerspiegeln, soll der bestehende Markt abgerissen und durch einen zeitgemäßen Neubau ersetzt werden. Die Verkaufsfläche soll in diesem Zuge um rund 475 Quadratmeter auf insgesamt maximal 1 275 Quadratmeter vergrößert werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht ein zeitgemäß gestalteter und den Ansprüchen gerecht werdender Marktstandort, der zudem dem Klimaschutzgedanken Rechnung trägt. Derzeit ist das Areal durch das Marktgebäude und den zugehörigen Parkplatz sowie Erschließungsflächen mit über 77 Prozent versiegelt. Damit hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung im Naturkreislauf. Lediglich eine Randbegrünung mit einzelnen Baumstandorten ermöglicht Flächen für Flora und Fauna.

Für die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele wird die Herstellung des entsprechenden Planungsrechtes sowohl auf der Ebene der vorbereitenden (FNP) wie auch der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) erforderlich.

Das Vorhaben des Rückbaus des bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt und der Ersatz durch einen neuen Markt, der ebenfalls eine Randbegrünung aufweisen soll, hat folgende Auswirkungen auf die Umweltbelange:

- Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild und Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie aus.
- Das Vorhaben wirkt sich geringfügig negativ auf das Schutzgut Fläche aus.
- Das Vorhaben hat mäßige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Klima / Luft.
- Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden; Wasser; Kultur- und Sachgüter; Natura2000-Gebiete; Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern und keine Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (siehe Kapitel 2.14).

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern beziehungsweise vollständig zu vermeiden werden Schallschutzmaßnahmen ergriffen. Durch die Begrenzung der Öffnungszeiten und eine Begrenzung der Parkplatznutzungsdauer durch Kundeninnen und Kunden auf einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal 15 Stunden innerhalb des Tagzeitraums sowie eine Begrenzung der PKW-Bewegungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Nachtzeitraum auf definierte Parkplatzteile, können die Schallemissionen im Nachtzeitraum begrenzt werden. Ergänzend sind Warenanlieferungen per LKW ausschließlich tagsüber erlaubt und die vorgegebenen Schalleistungspegel für technische Anlagen im Nachtzeitraum einzuhalten. Zudem sind die Fahrgassen zu asphaltieren. Bestehende schalltechnisch relevante Grenzwände an der nördlichen Grundstücksgrenze sind zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. Ergänzend sind Baumfällungen in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 zugunsten brütender Vogelarten ausgeschlossen, um Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten auszuschließen. Weiterhin wird ein Abriss von Gebäuden in den Herbstmonaten empfohlen, um das Tötungsrisiko etwaiger Fledermäuse zu minimieren.

Aufgrund der Vornutzung des Plangebiets als Einzelhandelsstandort für einen Lebensmitteldiscountmarkt ist das Gelände bereits vollkommen überformt und nicht mehr in einem natürlichen Zustand. Das Areal hat nur eine geringe ökologische Funktion, insbesondere durch eine hohe Versiegelung. Durch die Planung wird für beinahe keins der oben genannten Schutzgüter eine Verschlechterung erzielt und die Auswirkungen der Planung sind grundsätzlich als mäßig zu bezeichnen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben. Aufgrund dessen sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Monitoringmaßnahmen wurden in Kapitel 6.2 empfohlen.

Im Ergebnis gibt es bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter **keine Einwände** gegen das in Rede stehende Vorhaben.

7 Gutachtenverzeichnis

ABVI – Verkehrsplanung (2021): Neubau eines ALDI-Marktes am Standort Lippweg 16 in Beckum. Verkehrsgutachten. Stand: März 2021. Bochum.

GRUENPLAN (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abbruch und Neubau eines ALDI Lebensmittelmarktes in Beckum, Lippweg 16. Artenschutz-Vorprüfung. Stand: Mai 2021. Dortmund.

GRUENPLAN (2021): Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan "Neubau eines Aldi-Marktes" am Lippweg 16 in Beckum. Stand: September 2021. Dortmund.

IGC – Geoconsult GmbH (2021): Neubau eines ALDI-Marktes in 59269 Beckum, Lippweg 16. Baugrunduntersuchung. Stand: April 2021. Dortmund.

STADT + HANDEL (2020): Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum. Stand: September 2020. Dortmund.

STADT + HANDEL (2021): Gutachten – Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse für die geplante Erweiterung eines ALDI Nord-Marktes in Beckum, Lippweg, gem. § 11 Absatz 3 BauNVO. Stand: November 2021. Dortmund.

WENKER & GESING (2022): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines ALDI-Marktes nach dessen Rückbau und Neuerrichtung mit vergrößerter Verkaufsfläche in 59269 Beckum, Lippweg 16. Stand: Februar 2022. Gronau.

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsraum	3
Abbildung 2: Relevante Fachgesetze und Fachpläne	5
Abbildung 3: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr 24h	13
Abbildung 4: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr nachts.....	13
Abbildung 5: Klimatopkarte.....	24
Abbildung 6: Klimaanalyse Gesamtbetrachtung	25
Abbildung 7: Schutzgutbezogene Auswirkungen des Vorhabens	34
Abbildung 8: Ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher Eingriffe.....	36
Abbildung 9: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	37
Abbildung 10: Empfohlene Monitoring-Maßnahmen.....	40

9 Anlagen

Anlage 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Neubau eines Aldi-Marktes am Lippweg 16 in 59269 Beckum
Plan-/Vorhabenträger (Name):	BGB-Grundstücksges. Herten
Antragstellung (Datum):	30.03.2022
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Rückbau des vorh. Aldi-Marktes, Neubau des neuen Marktes mit vergrößerter Verkaufsfläche von 1.250 m ² im südwestlichen Teil des Grundstücks. Im Wesentlichen Beibehaltung der begrünten Randbereiche, geringfügige Inanspruchnahme von Grünstreifen mit Bodendeckerpflanzungen, keine Inanspruchnahme außerhalb des Marktstandortes.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere und Vogel-Brutplätze im Abbruch-Gebäude, zudem keine Horst- und ausgesprochenen Höhlenbäume im Eingriffsraum vorhanden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Der Untersuchungsraum verfügt aufgrund der Vornutzung, der Nähe zu Verkehrswegen und der hohen Versiegelungsanteile nur über eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten. Der Gebäudebestand des Lebensmittelmarktes ist durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Unruhe geprägt und weist keine potenziellen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Der Abriss des vorhandenen Gebäudes lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln europäischer Vogelarten kann grundsätzlich durch Gehölzrodungen und Baumfällungen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG) vermieden werden. (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abbruch und Neubau eines ALDI Lebensmittelmarktes in Beckum, Lippweg 16, Büro Grünplan Dortmund, Mai 2021)	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit bzw. um Arten mit geringer Habitatbindung oder Betroffenheit. Weiterhin können zahlreiche Arten der Messtischblattanalyse aufgrund fehlender Habitateignung sowie fehlender Nachweise im Rahmen der Kartierungen ausgeschlossen werden.	

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.